

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Mieterstrom

Referentenentwurf des BMWI (IIIB2) vom 17.03.2017

1. Der BUND begrüßt, dass endlich eine Regelung geschaffen wird, dass Mieter*innen einen wesentlichen Teil zur Energiewende beitragen können durch Bezug von Ökostrom, der auf ihrem Wohngebäude erzeugt wird und Mieter*innen sich auch am Betrieb solcher Anlagen beteiligen können. Der BUND setzt sich für die Energiewende vor Ort in Bürgerhand ein – Mieterstrom ist dabei ein zentrales Element, das ausgebaut werden muss.

Der BUND fordert: *Schaffung von vereinfachten Mieterstrommodellen, bei denen Mieterinnen und Mieter, beispielsweise vermittelt durch Genossenschaften, Wohnungsunternehmen, Stadtwerke usw., Strom aus Anlagen (erneuerbare Energien und/oder KWK) im eigenen Gebäude oder in der Siedlung beziehen können. Die EEG-Umlage sowohl auf eigenverbrauchten Strom als auch auf Mieterstrom aus diesen Anlagen sollte gestrichen werden.*

2. Eine solche „Mieterstromregelung“ erfordert jedoch einerseits aufgrund der Vielfalt der realen Fälle (Mieter*innen nur als Strombezieher bzw./und/oder gleichermaßen Betreiber bzw. Bezug von Strom von anderen Lieferanten) ein sehr komplexes Regelungsgeflecht. Dieses liegt nun mit dem Referentenentwurf vor. Ob es tatsächlich der Ausweitung von Mieterstrom dienlich ist, ist hingegen eher fraglich.

Zu weitgehend sind komplexe Regelungen, die einen hohen Abwicklungsaufwand nach sich ziehen. Zu ungünstig sind Einschränkungen der Vergütung und Auflagen zur Zahlung von Umlagen. Zu teuer ist der Aufwand zur Erfüllung von Messstellen- und Abrechnungsvorschriften. Hinzu kommen im Entwurf nicht berücksichtigte Regelungen des Umsatzsteuerrechts und Einkommensteuerregelungen, denen Mieter bzw. Wohnungsbaugesellschaften unterliegen.

Der Referentenentwurf hat scheinbar mehr im Blick eine umfassende juristische Lösung zu konstruieren, als das Ziel, eine sowohl der Energiewende als auch den sozialen Interessen der Mieter*innen einfache und gerechte Lösung zu finden. Eine solche Lösung muss und kann jedoch viel einfacher sein als im Entwurf vorgelegt. Nicht nur der BUND befürchtet daher, dass diese Mieterstromregelung durch zu hohe praktische und finanzielle Hürden zu einer Behinderung, wenn nicht sogar Verhinderung einer wirksamen umfassenden Verbreitung von Mieterstrom führt.

3. Klare einfache Regelungen für Mieterstrom zu schaffen ist dringlich. Die Beteiligung und Mitwirkung von Mieter*innen durch a) Eigentum oder Betrieb von PV- und KWK-Anlagen in Miethäusern oder b) die Nutzung des im und auf dem Wohngebäude erzeugten Stroms aus PV- und KWK-Anlagen, ist ein wesentlicher Teil der Energiewende in Bürgerhand, wie sie der BUND fordert.
4. Die vorgelegte Regelung erfüllt aber wesentliche Kriterien, die an eine Mieterstromregelung anzulegen sind, nicht:

- a. Die Regelung bezieht sich nur auf Strom aus PV Anlagen. Es wäre erforderlich und sinnvoll, eine integrierte Regelung zu schaffen, die zugleich auch die **Nutzung von KWK-Strom** aus dem oder den Gebäuden umfasst. Dies ist auch sinnvoll, weil sich PV- und KWK-Strom zeitlich und saisonal gut ergänzen können und hierbei evtl. mit Stromspeichern Lösungen einer weitgehend bis (künftig) vollständigen erneuerbaren und effizienten Stromversorgung für ein Haus oder ein Wohngebiet geschaffen werden können. Somit könnten vorbildliche Lösungen für die Energiewende vor Ort in Bürgerhand ermöglicht werden.
- b. Die Regelung sollte daher auch nicht auf ein Gebäude bezogen sein, sondern im Sinne eines **Quartierskonzeptes** auch Gebäude innerhalb einer Wohnsiedlung umfassen. Mieterstrom sollte entsprechend als Strom der aus PV- und KWK-Anlagen in räumlicher Nähe in einem Quartier (Wohnsiedlung) erzeugt und in Wohnungen in diesem räumlichen Zusammenhang genutzt wird, definiert werden. Dieser Strom innerhalb von Gebäuden bzw. Quartieren sollte als Stromnutzung innerhalb einer Kundenanlage betrachtet und bezeichnet werden.
- c. Damit sollte verbunden sein, dass keine EEG-Umlage auf Mieterstrom zu zahlen ist. Vielmehr ist Mieterstrom als eine Eigenstromnutzung zu betrachten. Die Nutzung von Strom aus Anlagen (PV/KWK), die im Wohngebiet betrieben werden, ob durch einzelne Mieter*innen, Genossenschaften, Wohnungsbaugesellschaften oder Contractoren, sollte als Strombezug innerhalb der Kundenanlage definiert werden.
- d. Solche Eigenstromnutzungen sollten jedoch nicht als sog. „Entsolidarisierung“ betrachtet werden. Strom selbst aus EE oder KWK zu erzeugen, einzeln oder gemeinsam oder durch den Vermieter, und diesen dann im bewohnten Haus selbst direkt ohne Nutzung des Verteilnetzes oder anderer vorgelagerter Netze zu nutzen, sollte als vorbildlicher eigener Beitrag zur Energiewende betrachtet werden. Es entspricht im Übrigen dem Wunsch weiterer Teile der Bevölkerung, ihre Energieversorgung selbst und unabhängig von (großen) Energieversorgern zu gestalten. Im Gesetzentwurf selbst wird entsprechend festgestellt, dass es erklärtes Ziel der Bundesregierung ist, Mieterstromregelungen einzuführen, aufgrund der Nachfrage und des politischen Drucks. Gegen diesen Trend sollte nicht „an-regiert“ werden, im Gegenteil. Tatsächlich trägt die Nutzung von Mieterstrom zur Entlastung der Stromnetze und zur Minderung der Netzverluste bei.
- e. Eine Belastung mit Umlagen, die ansonsten für extern bezogenen Strom als Endnutzer erhoben werden, scheidet damit aus. Das gilt zumindest so lange wie sie prohibitiven oder deutlich erschwerenden Charakter haben und in kein Energie-Umlagen- und Abgabekonzept eingebettet sind, das Anreize für eine umfassende Energiewende auch in dezentralen Einheiten setzt. Denn analog ist ja auch durch Verbraucher*innen keine Umlage oder ähnliche Kosten für die eigene Erzeugung und Nutzung von Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten an Lebensmittelmärkte zu zahlen. – Ins Verteilnetz eingespeister Strom sollte die gleichen Bedingungen erhalten wie jeglicher anderer Strom.
- f. Die Regelung der Mieterstromnutzung und Verrechnung innerhalb der Kundenanlage, quasi „hinter“ einem virtuellen Zählpunkt, sollte daher allein Angelegenheit zwischen Mieter*innen und Vermieter bzw. dem/den Betreiber/n der Erzeugungsanlagen im Gebäudekomplex sein. Dies vereinfacht zudem die Verrechnung von Strom und Kosten. Möglichkeiten einzelner Mieter, den Strom bei anderen Lieferanten zu beziehen, bleiben davon unberührt. Dies kann mit einer einfachen Jahresbilanzberechnung mit dem Summenzählermodell verrechnet werden. Nur in besonderen Fällen, wenn z.B. PV- und KWK-Anlagen gleichermaßen eingesetzt werden, die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen unterliegen, können auch saldierende Viertelstundenmessungen der verschiedenen Stromlieferungen und Bezüge erfolgen – jedoch nur wenn in das vorgelagerte Netz ein- und ausgespeist wird.

- g. Regelungen (Änderungen EnWG § 20 Abs. 1d) die bestimmen, dass nur wenn eine Mietpartei einen anderen Stromlieferanten wünscht, dann alle Mietparteien teure elektronische „smart meter“ installieren müssen, wirken prohibitiv. Für die Größenordnung einer Abrechnung von Stromverbräuchen zwischen etwa 500-5000 kWh im Mieterbereich, würde es reichen Standardlastprofile anzusetzen.

5. Der Vorschlag zur Mieterstromregelung sieht vor, dass spezielle sozusagen „Inhouse-Einspeisetarife“ bzw. Zuschläge für Mieterstrom aus PV-Anlagen eingerichtet werden. Diese werden gegenüber den „anzulegenden Werten nach § 48 EEG“ um 8,5 ct /kWh abgesenkt. Zudem ist auf diesen Strom noch die (reduzierte) EEG-Umlage zu zahlen. Dies verkompliziert die Regelung unnötig und macht die Mieterstromnutzung tendenziell wirtschaftlich schwieriger zu realisieren.

Der weitere Zu- und Ausbau der Erneuerbaren- und auch der KWK-Stromerzeugung ist dringend geboten. Es ist deshalb insgesamt unverständlich weshalb der Vorschlag des Wirtschaftsministeriums die Potentiale für Mieterstrom von vornherein wirtschaftlich und real abschneidet bzw. einschränkt.

6. Zusammen mit einer Mieterstromregelung wäre es erforderlich, eine Vielzahl steuerlicher Fragestellungen zu regeln. Denn es kann sein, dass der/die Mieter*in nur Bezieher des Strom ist, oder auch Miteigentümer, oder Betreiber der Anlagen in und am Haus ist. Dies betrifft dann sowohl Regelungen der Umsatzsteuer als auch der Regelungen der Einkommensteuer usw..

Die beste Regelung wäre hierbei, den Bereich des Mieterstroms sowohl aus dem Grund der Förderung der Teilhabe an der Energiewende durch Mieter*innen als Bagatelltatbestand zu definieren und diesen komplexen Regelungsbedarf gar nicht erst aufkommen zu lassen, indem die Möglichkeit oder Regel eingerichtet wird, dass kein Verkauf des Stroms sondern nur eine Eigennutzung im Rahmen einer Kundenanlage erfolgt.

7. Voraussichtlich hat ein Angebot für Mieterstrom gleiche oder geringere Kosten als ein Bezug durch externe Lieferanten. Eine zusätzliche Regelung, dass der Jahresendpreis nicht 95% des Grundversorgertarifs überschreiten muss, ist daher auch aus Sicht des Verbraucherschutzes völlig unnötig, da selbst Mieter die z.B. gezielt konventionelle Stromlieferungen erhalten wollen, immer wechseln können, auch wenn die preislich ungünstiger als der im eigenen Haus erzeugte PV/KWK-Strom ist. Diese Regelung (Art. 2 §42) schafft nur unnötigen und Kosten treibenden Kontrollaufwand. Der Hinweis auf eine Genehmigung und Prüfung nach dem EU-Beihilferecht ist im Falle des Mieterstroms, der einer Eigenstromnutzung gleicht, wenn er innerhalb der Kundenanlagen erfolgt, abwegig. Denn auch eine verminderte EEG-Umlage ist schon bei Eigenstromnutzung (bei Personenidentität) sowie eine völlige Befreiung von der EEG-Umlage bei Eigenstromnutzung (in Kohle- und Atom-Kraftwerken) bestehend. Zudem ist offensichtlich, dass innerhalb des Gebäudes keine Frage von Wettbewerb besteht, eben wenn Menschen (hier in ihrer Eigenschaft als Mieter*innen) bestimmte Produkte selbst herstellen und konsumieren. Die Regelungen zu „Prosumern“ im Entwurf der EU Kommission zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie unterstützt diese Auffassung.
8. In keiner Weise begründet ist, dass ein „Deckel“ für die zulässige jährliche „Gesamtmenge“ eingeführt wird. Das Potential der Stromerzeugung mit PV-Anlagen auf und an Gebäuden beläuft sich auf eine theoretische Größenordnung von 200.000 MW. Geht man davon aus, dass neben Gewerbegebäude und Eigenheimen 30-50% dieser PV-Anlagen auf Mietshäusern errichtet werden kann, beläuft sich der Ziel-Bereich des PV Ausbaus auf Mietgebäuden auf bis zu 2.000-3.500 MW im Jahr, so dass bis 2040 insgesamt eine Vollversorgung mit Erneuerbaren Energien erreicht wird. Selbst bei weniger ehrgeiziger klimapolitischer Zielsetzung schneidet der „Deckel“ von 500 MW im Jahr das Potential unnötig ab und sollte gestrichen werden.
9. Es gibt zahlreiche praktikable und vor allem einfache Modelle, die durch die Verbände der Bürgerenergie, der Energiegenossenschaften oder durch einzelne Stadtwerke entwickelt und schon erfolgreich eingesetzt werden. (z.B. Bürgerenergiegenossenschaft Heidelberg, Naturstrom AG,

Stadtwerke Konstanz u.a.) Es verwundert, dass der Entwurf auf diese Regelungen nicht eingeht sondern die bisherigen Modell erschwert oder gar ausschließt.

Der BUND fordert daher eine Überarbeitung des Entwurfs, der die bisherigen Erfahrungen der der gemeinschaftlichen Stromnutzung einbezieht und die oben ausgeführten Grundsätze berücksichtigt. Nur so wird Mieterstrom tatsächlich zum Durchbruch verholfen werden.

30. März 2017

Autor:

Dr. Werner Neumann
Sprecher des Bundesarbeitskreis Energie
im Wissenschaftlichen Beirat des BUND

Kontakt:

BUND Bundesgeschäftsstelle
Tina Löffelsend
Leiterin nationale Klima- und Energiepolitik
Am Köllnischen Park 1
10179 Berlin
Tel.: 030-27586-433
tina.loeffelsend@bund.net